

Antrag

auf Auszahlung eines (Teil-)Betrages für die Durchführung einer kurzen Mobilität

Grundlage:

- Art. 9 Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006
- Anwendungsrichtlinien Beschluss der Landesregierung Nr. 1063 vom 11. Dezember 2019
- Richtlinien zur Förderung von kurzen internationalen Mobilitätsperioden von Forscherinnen und Forschern - Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 11. Juni 2019 abgeändert mit Beschluss Nr. 1169 vom 30. Dezember 2019 und mit Beschluss Nr. 560 vom 9. August 2022

Projekttitle:

CUP:

(eventuelle) Kostenstelle:

Der/die Unterfertigte

geboren in

am

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der folgenden Einrichtung

Steuernummer der Einrichtung

MwSt. Nr.

Bankkoordinaten (Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

ersucht um

die Auszahlung eines (Teil-)Betrages des gewährten Beitrages im Ausmaß von Euro;

die Auszahlung des Endbeitrages des gewährten Beitrages im Ausmaß von Euro.

Anlagen:

- Liste der Ausgabenbelege
- Erklärung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Begünstigten, welche die Periode und die Anzahl der Tage bestätigt, die der Forscher/die Forscherin in Ausland zum Forschungszweck verbracht hat
- wissenschaftlicher Bericht
- Erklärung der Einrichtung/en, an der/denen die Forschungstätigkeiten durchgeführt wurden, durch die der Aufenthalt der Forscherin/des Forschers bestätigt wird

Kontaktperson:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

ERKLÄRUNGEN

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, Nr. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen, erklärt dass:

1. für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird;
2. Die Mehrwertsteuer:
 - zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19/ter des D.P.R. Nr. 633/72);
 - teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr.633/72) ;
 - nicht absetzbar ist (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92);
3. die Ausgabenbelege entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, sind auf den Begünstigten ausgestellt , bereits bezahlt und beziehen sich auf die anerkannten Kosten und auf des geförderte Projekt;
4. die entsprechenden Ausgaben effektiv bestritten und der Forscherin / dem Forscher zurückerstattet wurden;
5. die entsprechenden Ausgabenbelege im Besitz des/der Begünstigten sind, der/die sich verpflichtet, diese 10 Jahre lang ab deren Ausstellung/Registrierung aufzubewahren;

6. dass die angegebenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden dürfen;

7. die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen für die Zahlung des Beitrags weiterhin erfüllt sind;

8. dass der gemäß L.G. vom 2006, Nr. 9 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist¹:

Nicht gewerblich Organisationen	<input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben ² ; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); ³ nicht vorsteuereinbehaltspflichtig <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreite; ⁴ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; ⁵ (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig) Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung; ⁶ (vorsteuereinbehaltspflichtig)

1 Zutreffendes ankreuzen

2 Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

3 Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

4 Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

5 d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

6 Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it,
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: [Information gemäß Art. 13 der Verordnung \(EU\) 2016/679](#).

Informativa breve ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679 sulla protezione dei dati personali

Titolare del trattamento dei dati personali è la Provincia autonoma di Bolzano. E-

mail: direzionegenerale@provincia.bz.it;
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

I dati di contatto del Responsabile della protezione dei dati (DPO - *Data Protection Officer*) sono i seguenti: e-mail: rpd@provincia.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

I dati forniti saranno trattati da personale autorizzato dell'Amministrazione provinciale anche in forma elettronica, per l'esecuzione di un compito di interesse pubblico o connesso all'esercizio di pubblici poteri ovvero per l'adempimento di obblighi di legge ai sensi delle fonti normative indicate nell'informativa estesa, per la durata necessaria a realizzare le relative finalità del trattamento nonché ad assolvere agli obblighi di legge previsti. Per ulteriori informazioni, anche in merito all'esercizio dei diritti previsti ai sensi degli articoli 15-22 del RGPD si rimanda all'informativa dettagliata sul trattamento dei dati personali consultabile al seguente link ipertestuale: [Informazioni ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679](#).

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen

(Digital unterzeichnet)